Verordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Gemeinde Saterland anlässlich des jährlichen Ramsloher Krammarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBI. I, S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (BGBI. S. 658, in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBI. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBI S. 313), hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 28. 06.1999 folgende Verordnung beschlossen, geändert durch Ratsbeschluss am 28.08.2006.

§ 1 Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten

Aus Anlass des jährlichen Ramsloher Krammarktes dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Saterland am ersten Sonntag im Monat September, abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, nachmittags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Zu beachtende Vorschriften

Die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Vorschrift des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 des Ladenschlussgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saterland, 30. August 2006

Gemeinde Saterland

Frye Bürgermeister

Ich weise darauf hin, dass die vorstehende Verordnung vom 30.08.2006 im General-Anzeiger am 31.08.2006, in der Münsterländischen Tageszeitung und in der Nordwest-Zeitung am 01.09.2006 veröffentlicht worden ist.